



STADT LIPPSTADT

KERNSTADT

A. ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

SO gEH = Sondergebiet Großflächiger Einzelhandel
Gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO

zulässig sind:

- Groß- und Einzelhandelsbetriebe für Textilien**
mit folgenden Sortimenten gem. der „Lippstädter Sortimentsliste“:
- Bekleidung
 - Wäsche / Medierwaren
 - Baby-/ Kinderartikel
 - Lederwaren
 - Sportbekleidung
 - Heimtextilien
 - Bettwäsche
 - Bettwaren
 - Raumausstattungsartikel
 - Handarbeitsartikel
 - Matratzen

Die max. Verkaufsfläche darf insgesamt 1.600 m² nicht überschreiten

- Ausnahmsweise werden zugelassen:
1. Wohnungen
 2. Schank- und Speisewirtschaften
 3. Anlagen für Verwaltungen

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO

WA = Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

Zulässig sind gemäß Abs. 2

1. Wohngebäude
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, sportliche und gesundheitliche Zwecke

- Ausnahmsweise können zugelassen werden:
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
 3. Anlagen für Verwaltungen

- Nicht zulässig sind:
4. Gartenbaubetriebe
 5. Tankstellen

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
gemäß §§ 16 - 21a BauNVO

- 0,4** = Grundflächenzahl
II - III = Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstgrenze
II = Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

BAUWEISE, BAUGRENZEN gemäß §§ 22 und 23 BauNVO

- g** = Geschlossene Bauweise
- = Überbaubare Grundstücksfläche
- = Baugrenze
- = Baulinie

SONSTIGE PLANZEICHEN

- = Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 7 BauNVO
- = Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gemäß § 1 Abs. 4 u. § 16 Abs. 6 BauNVO z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN LÄRM gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Innerhalb des Planbereiches sind bei Neu-, Um- und Anbauten alle Fenster von Räumen mit Sichtverbindung zur Soeststraße, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, mit Fenstern der Schallschutzklasse 2 (gemäß der VDI-Richtlinie 2719) zu versehen. Darüberhinaus ist zusätzlich bei Schlafräumen mit Sichtverbindung zur Soeststraße eine schalldämmte Dauerführung einzubauen.

B. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- = Flurgrenze
- = vorhandene Flurstücksgrenze
- = vorhandene Gebäude

C. LIPPSTÄDTER SORTIMENTSLISTE (gem. GMA Einzelhandelskonzept Lippstadt)

Warengruppe	nahversorgungs- / zentrenrelevante Einzelhandelsortimente	nicht nahversorgungs- / zentrenrelevante Einzelhandelsortimente
kurzfristiger Bedarf		
Nahrungs- und Genussmittel	Lebensmittel, Reformwaren Getränke, Tabakwaren Brot, Backwaren Fleisch-, Wurstwaren	
Gesundheit, Körperpflege	Drogen- / Reinigungsartikel Kosmetikartikel gharmazeutische Artikel Sanitärwaren	
Blumen, Pflanzen, zoologischer Bedarf	Schnittblumen, Zimmerpflanzen	Freilandpflanzen, Pflanzenzubehör Sämereien / Düngemittel / landwirtschaftlicher Bedarf Tiere zoologischer Bedarf Tierfutter
mittelfristiger Bedarf		
Bücher, PBS, Schreibwaren	Bücher Zeitschriften Papier-, Schreibwaren Spielwaren Bastelbedarf	Bürobedarf Organisationsartikel (mit Überwiegend gewerblicher Ausrichtung)
Bekleidung, Schuhe, Sport	Bekleidung Wäsche / Medierwaren Baby-/ Kinderartikel Schuhe Lederwaren Sportbekleidung Sportschuhe Sportartikel	Sportgroßgeräte
langfristiger Bedarf		
Elektrowaren	Elektrokleingeräte Elektrozubehör Computer Radio, TV, Video (braune Ware) / Unterhaltungselektronik Ton- / Bildträger Telefone / Telefonzubehör Fotoartikel	Elektrogroßgeräte („weiße Ware“) Leuchten / Lampen
Hausrat, Möbel, Einrichtungen	Glas, Porzellan, Keramik (GPK) Geschirrkartikel Hausratartikel Kunst- / Kunstgewerbe Spiegel Heimtextilien, Bettwäsche, Bettwaren, Raumausstattungsartikel Handarbeitsartikel	Matratzen Möbel Büromöbel Küchen
Sonstiger Einzelhandel	Optikartikel Hörgeräte Uhren, Schmuck, Silberwaren Musikalien	Bau- und Heimwerkerbedarf Gartenbedarf, -möbel Baustoffe, Eisenwaren Werkzeuge, Maschinen Sanitärartikel (inkl. Installationsbedarf, Badeeinrichtungen) Bodenbeläge Teppiche Farben, Tapeten Kamine Sauna- / Schwimmbadanlagen Markisen Campingartikel, Zelte, Campingwagen Fahrräder, Fahrradzubehör Kfz- / Motorrad-Zubehör

¹ Aufzählung nicht abschließend
nahversorgungsrelevante Sortimente unterschieden
Quelle: GMA-Empfehlung 2010

D. GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

Der Planbereich liegt innerhalb des Geltungsbereiches der „Gestaltungssatzung für den historischen Stadtkern der Stadt Lippstadt“ vom 21.11.2009.

E. HINWEIS

1. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfallungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als untere Denkmalbehörde und/oder dem L.VL-Archivologe für Westfalen, Außenstelle Olpe, in der Wähe 4, 57462 Olpe unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstelle mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchNW).
2. Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bombenabwurfgebietes. Vor Baubeginn ist das Absuchen der Baugrube und der Freifläche erforderlich. Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdraushub auf außergewöhnliche Verfallung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Staatliche Kampfmittelräumdienst zu verständigen.
3. Gehölzentnahmen dürfen ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, also in der Zeit vom 30.09. - 01.03. erfolgen.

Der Bebauungsplan besteht aus dem Titelblatt (Blatt 1) und einem Kartenblatt (Blatt 2). Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Blättern beurkundet.

Lippstadt, den 22.07.2013

Der Bürgermeister
Im Auftrag

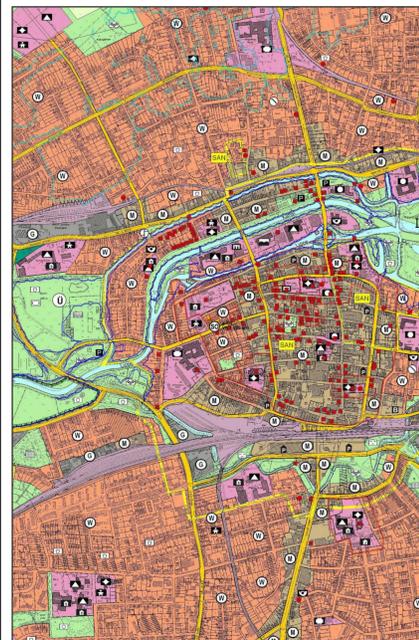
L.S.

gez. Horstmann
(Horstmann)
Fachbereichsleiter



BLATTEINTEILUNG
Geltungsbereich: Kreis Soest, Stadt Lippstadt
Gemarkung Lippstadt; Flur 9

M.: 1 : 15000



**AUSZUG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
IN DER FASSUNG DER 162. ÄNDERUNG**

M.: 1 : 10000

PLANUNTERLAGE

Die Planunterlage dieses Bebauungsplanes wurde unter Verwendung amtlicher Unterlagen des Liegenschaftskatasters und aufgrund örtlicher Ergänzungsmessungen angefertigt. Sämtliche Darstellungen entsprechen dem gegenwärtigen Zustand und stimmen mit dem Liegenschaftskataster vom heutigen Tage überein. Es wird bescheinigt, dass die Planunterlage den Anforderungen des § 1 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58 vom 22. Januar 1991) entspricht.

Lippstadt, den 22.07.2013

L.S.

Fachdienst
Geo Service und Wertermittlung

gez. Kißler
(Kißler)
Fachdienstleiter

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Lippstadt hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Sitzung vom 21.06.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluss ist am 09.11.2012 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 22.07.2013

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Horstmann
(Horstmann)
Fachbereichsleiter

BÜRGERBETEILIGUNG

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat vom 19.11.2012 - 19.12.2012 stattgefunden. Die Einladung zur Bürgerbeteiligung ist am 09.11.2012 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 22.07.2013

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Horstmann
(Horstmann)
Fachbereichsleiter

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Dieser Plan mit der Begründung vom 20.02.2013 hat in der Zeit vom 12.03.2013 bis 12.04.2013 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB am 02.03.2013 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 22.07.2013

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Horstmann
(Horstmann)
Fachbereichsleiter

INKRAFTTRETEN

Der Beschluss des Bebauungsplanes sowie der Ort, wo der Bebauungsplan mit der Begründung eingesehen werden kann, ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 20.07.2013 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Lippstadt, den 22.07.2013

Der Bürgermeister

gez. Sommer

STÄDTEBAULICHE PLANUNG

Für die städtebauliche Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes.

Fachbereich
Stadtentwicklung und Bauen

Fachdienst
Stadtplanung und Umweltschutz

gez. Horstmann
(Horstmann)
Fachbereichsleiter

gez. Voigt
(Voigt)
kom. Fachdienstleiter

GEOMETRISCHE FESTLEGUNG

Es wird bescheinigt, dass die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Lippstadt, den 22.07.2013

L.S.

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Horstmann
(Horstmann)
Fachbereichsleiter

AUSLEGUNGSBESCHLUSS

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Lippstadt hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Sitzung vom 21.06.2012 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes mit seiner Begründung beschlossen.

Lippstadt, den 22.07.2013

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Horstmann
(Horstmann)
Fachbereichsleiter

DER RAT DER STADT LIPPSTADT HAT AUFGRUND

§ 71 V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 656), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NW Nr. 16), § 2 und § 10 des Baugesetzbuches -BauGB- in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau-nutzungsverordnung -BauNVO-) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) in der Sitzung am 15.07.2013 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Lippstadt, den 22.07.2013

gez. Sommer
Der Bürgermeister

gez. Rubart
Schriftführer



STADT LIPPSTADT

BEBAUUNGSPLAN NR. 291 SOESTSTRASSE / STIFTSFREIHEIT

Titelblatt
Blatt 1

Plan - Nummer
01. 291 - 0

Erstellt am: 24.09.2012
geändert am:

Der Bebauungsplan besteht aus 2 Blättern